

Vom Rechtsanwaltskammertag empfohlene, überarbeitete

**ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR
RECHTSANWÄLTE
(F 03/24)**

1. Anwendungsbereich

1.1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwaltsgesellschaft (im Folgenden vereinfachend „Rechtsanwalt“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden.

1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2. Auftrag und Vollmacht

2.1. Der Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist.

Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

2.2. Der Mandant hat dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht (siehe anhängendes Muster) zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

3.1. Der Rechtsanwalt hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

3.2. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.

Ist für die Durchführung eines Mandates der medizinische Zustand des Mandanten bedeutend, ist der Rechtsanwalt berechtigt, bei Einholung einschlägiger Informationen (Anforderung von Krankengeschichten etc.) von der im Zivilvollmachtsformular aufgenommenen Entbindung von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht Gebrauch zu machen.

3.3. Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“ [RL-BA]

1

oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwaltes für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwalt vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

3.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

Der Rechtsanwalt hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz von Pkt 4.1.

4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

4.3. Wird der Rechtsanwalt als Vertragsrichter tätig, ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt der Rechtsanwalt auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist er diesbezüglich von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, den Rechtsanwalt im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

4.4. Der Rechtsanwalt ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, bei Geldwäsche geeigneten Geschäften bestimmte Prüfungshandlungen zu setzen. Dazu zählen etwa die Feststellung der Parteien, des oder der wirtschaftlichen Eigentümer sowie deren Identität. Ebenso hat er den Zweck des Geschäftes und gegebenenfalls die Mittelherkunft zu prüfen. Der Mandant ist bei derartigen Geschäften verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle in diesem Zusammenhang angeforderten Informationen und entsprechende Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß ohne Verzug zu erteilen bzw zu übermitteln. Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsanwalt derartige Informationen im Auftrag einer involvierten Bank anfordert.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

5.1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.

5.2. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

5.3. Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

Dem Mandanten ist bekannt, dass der Rechtsanwalt aufgrund gesetzlicher Anordnungen in bestimmten Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zB Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG etc).

5.4. Der Mandant kann den Rechtsanwalt jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Mandanten enthebt den Rechtsanwalt nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht.

Wird der Rechtsanwalt als Mediator oder als Collaborative Lawyer tätig, hat er trotz seiner Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht sein Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.

5.5. Der Rechtsanwalt hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

6. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes

Der Rechtsanwalt hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

Der Rechtsanwalt kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Der Rechtsanwalt darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

3

Bei Unterbevollmächtigung oder Substitution an einen anderen Rechtsanwalt haftet der Substituent nur für Auswahlverschulden.

8. Honorar

8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Wird das Honorar nicht im Einzelfall vereinbart, so gelten in Straf-, Verwaltungsstraf- und Verwaltungssachen jedenfalls die Autonomen Honorarrichtlinien des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.

8.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

Der Mandant bestätigt durch seine sogleich gesetzte Unterschrift, den Punkt 8.2. zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

.....
(Unterschrift des Mandanten)

Wird dem Rechtsanwalt vom Mandanten oder dessen Sphäre ein E-Mail zugesendet, das nicht an ihn adressiert ist, sondern ihm nur cc oder bcc übermittelt wird, ist der Rechtsanwalt ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen. Liest der Rechtsanwalt das zugesendete E-Mail, steht ihm hierfür eine Honorierung wie für vergleichbare Leistungen nach RATG oder AHK zu.

8.3. Zu dem dem Rechtsanwalt gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.

8.4. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (bei Verbrauchern: iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

8.5. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

4

8.6. Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. So weit nicht anders vereinbart, ist der Honorarbetrag sofort zur Zahlung fällig.

8.7. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim Rechtsanwalt) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

8.8. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, und er hat dem Rechtsanwalt auch den darüberhinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

8.9. Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Rechtsanwaltes – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

8.10. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes (bei Verbrauchern: soweit die Leistungen des Rechtsanwaltes aus dem Mandant nicht teilbar sind und nicht eindeutig nur für einen Mandanten erbracht wurden).

8.11. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

9. Haftung des Rechtsanwaltes

9.1. Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21 a RAO idgF genannten Versicherungssumme; dies sind derzeit € 400,000,- (in Worten: Euro vierhunderttausend). Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.

9.2. Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen den Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht.

Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

9.3. Bei Beauftragung einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Pkt 9.1. und 9.2. auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.

9.4. Der Rechtsanwalt haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.

9.5. Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen; dies bei völliger Schad- und Klagsloshaltung des Rechtsanwalts.

9.6. Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

10. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der Mandant nicht Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

11. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

11.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Der Rechtsanwalt ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzuschauen.

11.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Der Rechtsanwalt hat den Mandanten darauf hinzuweisen.

6

11.3. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

Der Mandant bestätigt durch seine sogleich gesetzte Unterschrift, die Punkte 11.2. und 11.3. zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

.....
(Unterschrift des Mandanten)

12. Beendigung des Mandats

12.1. Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.

12.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.

13. Herausgabepflicht, Aufbewahrung

13.1. Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

13.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.

13.3. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt 13.2. Die Archivierung erfolgt elektronisch, das bedeutet, dass der Akteninhalt nach Beendigung des Mandates in soweit gescannt und die papiermäßigen Vorlagen vernichtet werden, als die Originalunterlagen nicht an den Mandanten zurückgesandt werden.

Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der papiermäßigen Vorlagen der Akten (auch von Originalurkunden) und der elektronischen Löschung nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen.

14.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Rechtsanwaltes vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

15.2. Erklärungen des Rechtsanwaltes an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail mit jener E-Mailadresse, die der Mandant dem Rechtsanwalt zum Zweck der Kommunikation unter einem bekannt gibt. Schickt der Mandant seinerseits E-Mails an den Rechtsanwalt von anderen E-Mailadressen aus, so darf der Rechtsanwalt mit dem Mandanten auch über diese E-Mailadressen kommunizieren.

Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

Der Rechtsanwalt ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck gibt der Mandant die E-Mailadresse, über die er mit dem Rechtsanwalt kommunizieren möchte, bekannt wie folgt: _____

Durch seine Unterschrift bestätigt er sein Einverständnis mit den vereinbarten Bedingungen über die E-Mailkommunikation:

.....
(Unterschrift des Mandanten)

15.3. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung), als dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

Über die Zwecke und die Art und Weise der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Rechtsanwalt wird der Mandant durch eine gesonderte Datenschutzzinformation informiert.

15.4. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

Anlage:
Datenschutzerklärung
Zivilvollmachts-, Strafvollmachtsformular

INFORMATIONSBLETT FÜR DEN ZIVILPROZESS

1. Rechtzeitige Versorgung Ihres Anwaltes mit allen Informationen:

Zu Beginn jedes Zivilprozesses nach Einbringung der Klage steht die sogenannte „vorbereitende Tagsatzung“. Jede Partei ist verpflichtet, bis zu dieser Verhandlung sämtliche für das Verfahren notwendige Tatsachen vorzubringen und auch sämtliche dafür zur Verfügung stehenden Beweise bekannt zu geben.

Sie werden von diesem Termin durch Übersendung einer Fotokopie der gerichtlichen Ladung verständigt. Soweit Tatsachenvorbringen und Beweisanträge zweckmäßiger Weise schriftlich zu stellen sind, müssen diese Schriftsätze spätestens eine Woche vor dieser vorbereitenden Tagsatzung bei Gericht und Gegner einlangen, dies bedeutet also, dass sie (unter Berücksichtigung des Schriftsaterstellungsaufwandes, der in diesem Zusammenhang notwendigen manipulativen Tätigkeit sowie des Postweges) spätestens zwei Wochen vor diesem Termin bei uns (Ihrem betreuenden Anwalt) eingelangt sein müssen.

Es ist daher erforderlich, dass Sie uns (Ihrem Anwalt) so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum Werktag vor dieser vorbereitenden Tagsatzung alle Informationen, die für Ihre Angelegenheit von Bedeutung sind bzw. von Bedeutung sein könnten, zur Verfügung stellen, sowie alle vorhandenen Beweismittel bekannt bzw. übergeben.

Dazu gehören insbesondere:

- *Name und ladungsfähige Anschrift von Zeugen*
- *Urkunden (Briefe, Verträge, Fotografien, Belege, usw.)*
- *Nachvollziehbare Berechnung der Forderung*

Selbstverständlich werden wir Ihnen im Rahmen eines ausführlichen Gespräches mitteilen, welche Informationen und Unterlagen zur zielführenden Prozessführung notwendig sind. Im Falle der klageweisen Geltendmachung Ihrer Forderung erfolgt dies üblicher Weise vor Klagsverfassung, im Falle der Abwehr einer gegen Sie gerichteten Forderung vor Erstattung der Klagebeantwortung bzw. des vorbereitenden Schriftsatzes. Sollten ergänzende Informationen auf Grund eines zusätzlich von der Gegenseite erstatteten Schriftsatzes erforderlich sein, werden wir Sie natürlich verständigen, - *es ist aber erforderlich, dass Sie derartige Schriftsätze der Gegenseite studieren und uns die aus Ihrer Sicht notwendigen Informationen und Unterlagen (möglichst schriftlich) mitteilen.*

Die Missachtung dieser Informationspflichten kann einerseits zur Kostenersatzpflicht führen, d.h. dass Sie die Kosten einzelner Verfahrensabschnitte unabhängig vom Prozessausgang selbst zu tragen haben, andererseits können die noch nicht oder verspätet vorgebrachten Tatsachen und Beweisanbote im Prozess nicht mehr genutzt werden, was letztlich zum Prozessverlust aus rein formalen oder beweistechnischen Gründen führen kann.

2. Pflicht der Parteien zur Teilnahme an der vorbereitenden Tagsatzung:

10

Soweit das Gericht nicht ausdrücklich davon absieht, haben die Parteien an der vorbereitenden Tagsatzung ohne weitere Aufforderung des Gerichtes teilzunehmen. *Das bedeutet, dass Sie dafür Sorge zu tragen haben, dass Sie entweder selbst oder eine über den Sachverhalt ausreichend informierte andere Person zur vorbereitenden Tagsatzung erscheinen müssen, es sei denn wir würden Sie im Beiblatt, mit welchem eine Fotokopie der Ladung übersandt wird, ausdrücklich davon verständigen, dass Ihr Erscheinen nicht erforderlich wäre (Im Zweifel halten Sie bitte Rücksprache mit dem Sekretariat). Ein unentschuldigtes Nichterscheinen kann dazu führen, dass das Gericht von Ihrer Einvernahme im weiteren Verfahren absieht.*

Sollte eine direkte Kontaktaufnahme mit jener Person, die zu dieser vorbereitenden Tagsatzung erscheinen wird, nicht stattgefunden haben, ersuchen wir Sie unbedingt aus eigenem spätestens zwei Tage vor diesem Termin mit uns zwecks fernmündlicher Abstimmung oder auch Vereinbarung eines Besprechungstermins Kontakt aufzunehmen, - dies schon deshalb, da das Gericht bei dieser vorbereitenden Tagsatzung Vergleichsgespräche führen wird oder auch eine informative Befragung in Aussicht nehmen kann.

3. Ladung als Partei:

Haben Sie eine Ladung zur Parteieneinvernahme erhalten ist es unbedingt notwendig, dass Sie dieser Ladung nachkommen. Sind Sie verhindert informieren Sie so rasch wie möglich Ihren Anwalt und stellen ihm die notwendigen Belege (Reisebuchungsbestätigung, ärztliche Bestätigung usw.) zur Verfügung. Er kann damit Ihr Fernbleiben entschuldigen. Ein unentschuldigtes Fernbleiben kann dazu führen, dass Ihre Einvernahme entfällt und damit wichtige Beweisergebnisse verloren gehen können.

4. Vorschüsse:

Das Gericht kann für die Aufnahme mancher Beweise (z. B.: Einholung eines Sachverständigengutachtens, Ladung von zeugen, Durchführung eines Lokalaugenscheines) den Parteien einen Kostenvorschuss auftragen.

Wir werden Sie hievon üblicherweise im Verhandlungsbericht unter Angabe der jeweiligen Kontonummer des Gerichtes verständigen, - Sie können diesen Auftrag auch aus dem in Fotokopie übersandten Protokoll entnehmen.

In diesem Fall muss der Kostenvorschuss binnen der vom Gericht gesetzten Frist zur Einzahlung gebracht werden, widrigenfalls dieser Beweis nicht mehr aufgenommen wird. Auch dies kann zum Prozessverlust aus rein formalen oder beweistechnischen Gründen führen.

INFORMATION LEAFLET FOR CIVIL PROCEEDINGS

1. Provide your attorney-at-law with all information in due time:

At the beginning of all civil proceedings, a preliminary hearing ('*vorbereitende Tagsatzung*') is held once the claim has been filed. Each party is obliged to state all facts necessary for the proceedings and to disclose all evidence available .

You will be notified of the date of this hearing by receiving a photocopy of the court summons. Insofar as it is meaningful to file statements of fact and motions to admit evidence in writing, the court and the respondent must receive such documents one week before this preliminary hearing at the latest. This means that, taking the time required to draft these writs into account, the activities required in this context as well as the time needed for mail delivery , we (your supporting attorney-at-law) must receive any relevant documents two weeks prior to the date of the preliminary hearing at the latest.

It is, therefore, essential that you provide us (your attorney-at-law) with all information which is or could be of importance for your case as soon as possible, and, in any case, by the working day before this preliminary hearing, and that you notify us about any existing evidence and/or hand over such items of evidence to us.

This includes in particular:

- *Witnesses' names and addresses for service*
- *Documents (letters, agreements, photographs, receipts, etc.)*
- *Understandable calculation of your claim*

We shall certainly inform you in the course of detailed discussions as to which information and documents are required for meaningful litigation. If you are asserting a claim by legal action, these discussions usually take place before the claim is drafted; if you are defending claims asserted against you, these talks are conducted before drafting the statement of defence or the legal brief. If additional information should be required because the other party has filed a legal brief, we will, of course, notify you thereof. *It is, however, necessary that you study such legal briefs filed by the other party and inform us (preferably in writing) as to which information and documents you deem purposeful for your case.*

Failure to comply with this duty to provide information may, on the one hand, result in the obligation to reimburse costs, which means, that regardless of the outcome of the proceedings, you will have to defray the costs for individual sections of the proceedings yourself. On the other, if facts are not asserted or evidence is not offered at all or belatedly, these may not be considered in the proceedings, which may ultimately result in you losing the case on grounds of mere formalities or due to lack of or incomplete evidence.

2. The Parties' obligation to attend the preliminary hearing:

Unless the court expressly stipulates otherwise, the parties shall attend the preliminary hearing without further notice by the court. *This means that you have to ensure that either you in person or another*¹²

person sufficiently informed about the facts of the case is present at the preliminary hearing, unless we expressly notify you in the supplement attached to the photocopy of the summons that your presence is not required. (If in doubt, please contact our secretariat). Unexcused absence may lead to the court's refusal to hear you in the further course of the proceedings.

If you have not directly contacted the person attending the preliminary hearing, we expressly request you to contact us on your own initiative at least two days before this date in order to co-ordinate matters in a telephone meeting or agree on an appointment, as the court will conduct settlement talks or may also envisage an enquiry to obtain information in the course of the preliminary hearing.

3. Summons as a Party:

If you have received a summons to be heard as a party, your presence is crucial. If you are incapacitated, please inform your attorney-at-law as soon as possible and provide him/her with the requisite documents (travel booking confirmation, medical certificate etc.). He/she can then excuse your absence. Failure to excuse your absence may result in you not being heard, whereby important evidence might be lost.

4. Advance on costs:

The court may order the parties to advance costs for the admission of certain evidence (e.g. obtaining an expert opinion, summoning witnesses, carrying out on-the-spot investigations).

We shall notify you about this in the report on the hearing and indicate the respective account number of the court. The payment order can also be found in the photocopy of the minutes, which will be sent to you.

In this case, the cost advance must be deposited within the period set by the court; otherwise the respective evidence will not be admitted. This, too, may result in you losing the case on grounds of mere formalities or lack of or incomplete evidence.